

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

ESTLAND

Das Neutralitätsgesetz vom 3. Dezember 1938¹⁾

Vorbemerkung. Die drei baltischen Staaten, Estland, Lettland und Litauen, haben auf Grund eines von ihren Sachverständigendelegationen am 3. November 1938 in Tallinn ausgearbeiteten Entwurfs und einer bei der Zusammenkunft der drei Außenminister in Riga am 18. November 1938 getroffenen Vereinbarung²⁾ übereinstimmende Neutralitätsgesetze erlassen, und zwar Estland am 3. Dezember 1938³⁾, Lettland am 21. Dezember 1938⁴⁾, Litauen am 25. Januar 1939⁵⁾. Bei der Ministerkonferenz in Riga ist vereinbart worden, Änderungen dieser Neutralitätsgesetze nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen. Diese Neutralitätsgesetze lehnen sich weitgehend an die nordischen Neutralitätsregeln vom 27. Mai 1938 an⁶⁾.

I.

§ 1. Die Kriegsschiffe kriegsführender Staaten werden vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, Einschränkungen und Bedingungen in den Häfen und sonstigen Territorialgewässern der Republik Estland zugelassen.

§ 2. Den Kriegsschiffen kriegsführender Staaten ist der Zugang zu denjenigen Häfen oder Wasserflächen verboten, die zu Kriegshäfen oder zu Teilen der Schutzzone der Küstenbefestigungen erklärt worden sind.

Desgleichen ist den Schiffen kriegsführender Staaten der Zugang zu den inneren Gewässern Estlands verboten, deren Einfahrt durch unterseeische Minen oder durch sonstige Abwehrmittel gesperrt ist.

Als innere Gewässer Estlands im Sinne dieses Gesetzes gelten Häfen, Hafeneinfahrten, Buchten und Meerbusen, desgleichen diejenigen Wasserflächen, die sich zwischen den nicht ständig unter Wasser stehenden Inseln, Sandbänken und Riffen Estlands und innerhalb derselben befinden.

¹⁾ Übersetzung von Mag. iur. Walter Meder, Mitarbeiter am Institut für wissenschaftliche Heimatforschung in Dorpat.

²⁾ Meldung der Lettischen Telegraphenagentur vom 22. 11. 1938, Pester Lloyd vom 23. 11. 1938, Le Temps und Neue Zürcher Zeitung vom 24. 11. 1938.

³⁾ Riigi Teataja 1938 Nr. 99 Art. 860.

⁴⁾ Likuum un Ministru kabineta noteikumu krājums I Nr. 227.

⁵⁾ Vyriausybes Zinios I Nr. 632.

⁶⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 522 ff.

Den zu Kriegszwecken bewaffneten Unterseebooten kriegführender Staaten ist der Zugang zu den Territorialgewässern Estlands und der Aufenthalt in ihnen verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Unterseeboote, die durch den Zustand der See oder durch Havarie gezwungen sind, in die verbotenen Gewässer einzufahren, wenn sie den Grund ihres Aufenthalts in diesen Gewässern durch internationale Signale mitteilen. Diese Unterseeboote sind verpflichtet, die verbotenen Gewässer unverzüglich zu verlassen, sobald der Grund ihres Einfahrens fortgefallen ist. In den Territorialgewässern Estlands müssen diese Unterseeboote ständig ihre Nationalflagge gehißt haben und an der Oberfläche fahren.

Zum Schutze der Souveränitätsrechte der Republik und zur Aufrechterhaltung ihrer Neutralität hat der Präsident der Republik das Recht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts bei außerordentlichen Umständen den Zugang auch zu solchen Häfen und Zonen der Territorialgewässer Estlands, zu denen der Zugang durch die obigen Vorschriften nicht verboten ist, zu untersagen.

Desgleichen hat der Präsident der Republik das Recht, denjenigen Kriegsschiffen kriegführender Staaten, die die Vorschriften der zuständigen Behörden Estlands nicht beachtet oder die Neutralität der Republik verletzt haben, den Zugang zu den Häfen und Ankerplätzen Estlands zu untersagen.

§ 3. Kaperschiffen ist die Einfahrt in die Häfen Estlands und der Aufenthalt in den estnischen Territorialgewässern untersagt.

Desgleichen ist den bewaffneten Handelsschiffen kriegführender Staaten die Einfahrt in die Häfen Estlands und der Aufenthalt in den estnischen Territorialgewässern untersagt, wenn ihre Bewaffnung einen anderen Zweck als den der Selbstverteidigung hat.

§ 4. Den Kriegsschiffen kriegführender Staaten ist es verboten, sich länger als 24 Stunden in den Häfen und Ankerplätzen oder sonstigen Territorialgewässern Estlands aufzuhalten, es sei denn, daß dieser Aufenthalt durch Havarie, durch Auflaufen auf eine Untiefe oder durch den Zustand der See bedingt ist oder einer der in Absatz 3 und 4 dieses Paragraphen bezeichneten Fälle vorliegt. In allen diesen Fällen müssen sie unverzüglich auslaufen, sobald der Grund für die Verzögerung fortgefallen ist. Im Falle der Havarie oder des Auflaufens auf eine Untiefe bestimmt die zuständige estnische Behörde die Frist, die für die Ausbesserung der Schäden oder für das Wiederflottmachen des Schiffes als ausreichend anzusehen ist. In keinem Falle wird eine Verlängerung der Aufenthaltsfrist über 24 Stunden hinaus genehmigt, wenn es offensichtlich ist, daß das Schiff nicht im Laufe einer angemessenen Frist wieder seetüchtig gemacht werden kann, oder wenn die Havarie durch eine Kriegshandlung des Feindes verursacht worden ist.

Die vorstehenden Vorschriften über die zeitliche Beschränkung des Aufenthalts gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder humanitären Aufgaben dienen, desgleichen nicht für militärische Lazarettsschiffe.

In dem selben Hafen oder Ankerplatz Estlands oder, sofern die Küste Estlands zu diesem Zweck in Bezirke eingeteilt ist, in den Häfen oder Ankerplätzen des selben Küstenbezirks dürfen sich gleichzeitig höchstens zwei Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates oder mehrerer miteinander verbündeter kriegführender Staaten aufhalten.

Halten Kriegsschiffe zweier feindlicher Staaten sich gleichzeitig in einem Hafen oder Ankerplatz Estlands auf, so muß zwischen der Ausfahrt eines Schiffes des einen kriegführenden Staates und eines Schiffes des anderen kriegführenden Staates eine Frist von mindestens 24 Stunden verstreichen, wobei die Reihenfolge der Ausfahrt durch die Reihenfolge der Einfahrt bestimmt wird, es sei denn, daß bei dem zuerst angekommenen Schiff ein Fall vorliegt, der eine Verlängerung der Aufenthaltsfrist rechtfertigt.

Ein Kriegsschiff eines kriegführenden Staates darf einen Hafen oder Ankerplatz Estlands, in dem sich ein die Flagge des Kriegsgegners führendes Handelsschiff aufhält, nicht früher als 24 Stunden nach der Ausfahrt des erwähnten Handelsschiffes verlassen. Die zuständigen Behörden müssen die Ausfahrt der Handelsschiffe derart regeln, daß hierdurch der Aufenthalt des Kriegsschiffes nicht unnötig verlängert wird.

§ 5. Kriegsschiffe kriegführender Staaten dürfen in den Häfen und Ankerplätzen Estlands ihre Havarieschäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schifffahrt unbedingt erforderlichen Umfang ausbessern und dürfen dort unter keinen Umständen ihre Gefechtskraft erhöhen. Zur Ausbesserung der Havarieschäden, die offensichtlich durch Kriegshandlungen des Gegners bewirkt worden sind, darf keinerlei Hilfe in Anspruch genommen werden, die die havarierten Schiffe auf dem Staatsgebiet Estlands finden könnten. Die zuständigen Behörden bestimmen die Art der zulässigen Ausbesserungen. Die Ausbesserungen sind so schnell wie möglich und unter Einhaltung der im ersten Absatz des § 4 bezeichneten Frist durchzuführen.

Den Kriegsschiffen kriegführender Staaten ist es verboten, die Häfen oder sonstigen Territorialgewässer Estlands zur Erneuerung oder Vermehrung ihrer militärischen Vorräte oder ihrer Bewaffnung oder zur Ergänzung ihrer Besatzung zu benutzen.

Die Kriegsschiffe kriegführender Staaten dürfen sich in den Häfen und Ankerplätzen Estlands mit Lebensmitteln nur soweit versorgen, als es zur Ergänzung des während der Friedenszeit üblichen Lebensmittelvorrates erforderlich ist.

In bezug auf die Versorgung mit neuem Brennstoff unterliegen die Kriegsschiffe kriegführender Staaten in den Häfen und Ankerplätzen Estlands den gleichen Vorschriften wie die übrigen ausländischen Schiffe. Sie dürfen auf keinen Fall dort mehr Brennstoff an Bord nehmen, als notwendig ist, um den nächsten Hafen ihres Heimatstates zu erreichen, und in keinem Fall mehr, als zur Auffüllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker oder Behälter für flüssigen Brennstoff erforderlich ist. Nach Aufnahme von Brennstoff in einem Hafen oder Ankerplatz Estlands dürfen sie ihren Vorrat an Brennstoff nicht vor Ablauf von 3 Monaten in einem Hafen oder Ankerplatz der Republik erneuern.

§ 6. Die Kriegsschiffe kriegführender Staaten sind verpflichtet, in den inneren Gewässern Estlands sich der bestellten Lotsen der Republik nach denselben Regeln zu bedienen, die in bezug auf Kriegsschiffe in Friedenszeiten Anwendung finden; in allen anderen Fällen dürfen sie sich dieser Lotsen nicht bedienen, es sei denn, daß dies zu ihrer Rettung aus Seenot erforderlich ist.

§ 7. Die Einbringung einer Prise fremder Nationalität in einen Hafen oder Ankerplatz Estlands ist untersagt, es sei denn, daß dies durch Seeuntüchtigkeit, schlechten Zustand der See oder durch Mangel an Brennstoff oder Vorräten bedingt ist. Eine Prise, die aus einem der erwähnten Gründe in einen Hafen oder Ankerplatz Estlands gebracht worden ist, muß unverzüglich weggeführt werden, sobald der betreffende Grund fortgefallen ist.

Kein kriegführender Staat darf auf dem Staatsgebiet Estlands oder auf einem innerhalb der estländischen Territorialgewässer befindlichen Schiff ein Prisengericht errichten. Desgleichen ist der Verkauf von Preisen in einem Hafen oder Ankerplatz Estlands untersagt.

§ 8. Die Kriegsluftfahrzeuge kriegführender Staaten, mit Ausnahme der Sanitätsluftfahrzeuge und der auf Kriegsschiffen befindlichen Luftfahrzeuge, werden auf dem Staatsgebiet Estlands nicht zugelassen.

Die auf den Kriegsschiffen kriegführender Staaten befindlichen Luftfahrzeuge dürfen diese Schiffe während ihres Aufenthaltes in den Territorialgewässern Estlands nicht verlassen.

§ 9. Die Kriegsschiffe und Kriegsluftfahrzeuge kriegführender Staaten sind verpflichtet, die souveränen Rechte Estlands zu achten und alles zu unterlassen, was mit seiner Neutralität unvereinbar ist.

Innerhalb des estnischen Staatsgebiets ist jegliche Kriegshandlung untersagt, insbesondere die Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung von Schiffen und Luftfahrzeugen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einem neutralen oder einem kriegführenden Staat angehören. Jedes Schiff oder Luftfahrzeug, das dort aufgebracht worden ist, muß mit seinen Offizieren, seiner Mannschaft und seiner Ladung sofort wieder freigegeben werden.

§ 10. Die Sanitäts-, Lotsen-, Zoll-, Schiffsfahrts-, Luftverkehrs-, Hafen- und Polizeibestimmungen sind genau zu beachten und zu befolgen.

§ 11. Den kriegführenden Staaten ist es untersagt, das Staatsgebiet Estlands zu einem Stützpunkt für militärische Unternehmungen gegen den Gegner zu machen.

§ 12. Den kriegführenden Staaten und den in ihrem Dienst stehenden Personen ist es verboten, auf dem Staatsgebiet Estlands Funkstationen oder sonstige Einrichtungen, die dem Nachrichtenverkehr mit den Land-, See- oder Luftstreitkräften dienen sollen, zu errichten oder zu benutzen.

Es ist den kriegführenden Staaten verboten, auf dem Staatsgebiet Estlands bewegliche Funkstationen, gleichgültig ob diese den Militärstreitkräften gehören oder nicht, zur Sendung von Nachrichten zu benutzen, mit Ausnahme des Falles der Not oder des Nachrichtenverkehrs mit den Behörden Estlands durch Vermittlung einer estnischen Festlands- oder Küsten-Funkstation oder einer auf einem Schiff der estnischen Flotte befindlichen Funkstation.

§ 13. Niemand darf auf dem Staatsgebiet Estlands von einem Luftfahrzeug aus oder auf einem anderen Wege Beobachtungen über Bewegungen, Operationen oder Verteidigungsarbeiten der Streitkräfte eines kriegführenden Staates machen in der Absicht, die gegnerischen kriegführenden Staaten hierüber zu unterrichten.

§ 14. Es ist den kriegführenden Staaten verboten, Brennstofflager auf dem Staatsgebiet der Republik oder auf einem in ihren Territorialgewässern stationierten Schiff anzulegen.

Es ist den Schiffen und Luftfahrzeugen, deren Fahrt offensichtlich den Zweck hat, die Streitkräfte kriegführender Staaten mit Brennstoff oder sonstigen Vorräten zu versorgen, untersagt, diese Vorräte auf dem Staatsgebiet Estlands in einem größeren Umfange, als für ihre eigenen Bedürfnisse notwendig ist, an Bord zu nehmen.

§ 15. Es ist verboten, auf dem Staatsgebiet Estlands ein Schiff auszurüsten oder zu bewaffnen, das unmittelbar oder als Hilfsschiff beim Kapern oder zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen einen kriegführenden Staat Verwendung finden soll. Desgleichen ist es Schiffen, die für einen der bezeichneten Zwecke bestimmt sind und die ihre vollständige oder teilweise militärische Ausrüstung auf dem Staatsgebiet Estlands erhalten haben, verboten, dieses Gebiet zu verlassen.

Ein Luftfahrzeug, das in der Lage ist, einen Angriff gegen eine der kriegführenden Parteien durchzuführen, oder das mit Einrichtungen oder Materialien ausgestattet ist, die ihm einen derartigen Angriff möglich machen, darf das Staatsgebiet Estlands nicht verlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß es gegen eine der kriegführenden Parteien militärisch eingesetzt werden soll. Desgleichen sind alle Arbeiten auf

diesem Luftfahrzeug verboten, die seinen Abflug zu dem bezeichneten Zweck vorbereiten sollen.

II.

Durch dieses Gesetz bleiben die aus völkerrechtlichen Verträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten unberührt.

III.

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden durch Beschluß des Präsidenten der Republik in Kraft gesetzt, und zwar von dem Tage ab und in dem Umfange, der vom Präsidenten der Republik festgesetzt wird.

ITALIEN

Das Neutralitätsgesetz vom 8. Juli 1938¹⁾

Vorbemerkung. Durch Königliches Dekret vom 5. September 1935²⁾ wurde eine unmittelbar dem Regierungschef unterstehende Kommission eingesetzt und mit der Revision der die Kriegführung regelnden italienischen Gesetze und Verordnungen beauftragt. Sie hatte Entwürfe für die ihr erforderlich erscheinenden Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Dienst-anweisungen auszuarbeiten, und zwar sowohl bezüglich des Verhältnisses zum Kriegsgegner wie auch hinsichtlich des Verhaltens gegenüber den Neutralen, und schließlich auch die Normen zu entwerfen, die für den Fall der Neutralität Italiens Anwendung finden sollten. Als erstes Ergebnis dieser Arbeiten wurden auf Grund der in den Gesetzen vom 31. Januar 1926³⁾ und 2. Mai 1938⁴⁾ enthaltenen Ermächtigung durch Königliches Dekret vom 8. Juli 1938⁵⁾ die ‚legge di guerra‘ und die ‚legge di neutralità‘ und durch Königliches Dekret vom 5. September 1938⁶⁾ die ‚norme di procedura per i giudizi davanti al Tribunale delle prede‘ in Kraft gesetzt. Die Kommission wurde durch Art. 11 des Dekrets vom 15. Dezember 1938⁷⁾ mit Wirkung vom 31. Januar 1939 aufgelöst und durch eine Beratende Kommission für Fragen des Kriegsrechts ersetzt. Nach der Erklärung des Duce gelegentlich der ersten Sitzung dieser neuen Kommission, die am 6. Februar 1939 unter seinem Vorsitz stattfand⁸⁾, sind von der bisherigen Kommission noch vierzehn weitere Entwürfe von Gesetzen und Durchführungsbestimmungen vorgelegt worden, die demnächst in Kraft treten sollen. Italien werde, so führte der Duce weiter aus, binnen kurzem eine Kodifikation des gesamten Kriegs- und Neutralitätsrechts haben, wie sie noch kein anderes Land besitze.

1) Übersetzung des Instituts.

2) Gazzetta Ufficiale 1935 I S. 4573.

3) Gazzetta Ufficiale 1926 I S. 426.

4) Gazzetta Ufficiale 1938 I S. 2442.

5) Supplemento ordinario alla «Gazzetta Ufficiale» vom 5. September 1938 Nr. 211.

6) Gazzetta Ufficiale 1938 I S. 5084.

7) Gazzetta Ufficiale 1939 I S. 512.

8) Il Popolo d'Italia v. 7. Februar 1939.